

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)

### Inhalt

Vorbemerkung.....	2
I. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.....	3
1. Barrierefreie Wohnungen schaffen.....	4
2. Regelmäßige, qualifizierte, umfassende und sanktionsbewerte Prüfung barrierefreier Bauplanung und Bauausführung gewährleisten.....	7
2.1. Zur Stellungnahme von Interessenvertretungen behinderter Menschen.....	7
2.2. Fehlende Sanktionen bei Verstößen gegen Barrierefreiheit.....	8
3. Öffentlich zugängliche Gebäude (§ 54).....	9
II. Zu Einzelfragen der BauO NRW.....	11
1. Bauordnungsrechtliche Einführung der DIN 18040.....	11
2. Anmerkungen zu § 33 des Referentenentwurfes.....	11
3. Zu § 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten.....	12
4. Zu § 11 Baustellen.....	12
5. Treppenlifte und Aufzüge.....	12
6. Begriffe.....	13
7. Verordnungsermächtigungen nach § 86.....	13

## Vorbemerkung

Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention (BRK, seit 2009 deutsches Recht) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen, in dem sie gewährleisten, „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen“ bereitzustellen. Die hier zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren. Anknüpfend an diese Verpflichtungen heißt es im Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung: „Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention besitzt für uns die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Wohn- und Stadtentwicklungspolitik insgesamt sowie der Wohnquartiere und der Sozialräume im Einzelnen große Bedeutung. In einer Novelle der Landesbauordnung wollen wir dies aufgreifen, um allen Menschen eine möglichst gleichberechtigte soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“<sup>1</sup>

Nach Art. 4 Abs. 3 BRK sind die Verbände behinderter Menschen bei der Ausarbeitung von (u. a.) Rechtsvorschriften zur Umsetzung der BRK eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen. Ausweislich des Allgemeinen Teils der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs richtete die Landesregierung bereits 2008 eine Projektgruppe unter Beteiligung externer Interessenvertretungen ein, um den Novellierungsbedarf für die BauO NRW „umfassend“ zu diskutieren.<sup>2</sup> Doch auch noch nach Inkrafttreten der BRK verzichtete sie darauf, den Verbänden behinderter Menschen eine entsprechende Beteiligung an der Projektgruppe oder auf andere gleichwertige Weise zu eröffnen, obwohl diese – insbesondere auch der SoVD NRW – seit vielen Jahren immer wieder Änderungen der BauO NRW zugunsten der Barrierefreiheit einforderten. Der SoVD NRW sieht hierin eine **bewusste Benachteiligung** der Verbände behinderter Menschen gegenüber anderen Beteiligten und einen offenkundigen **Verstoß gegen das Partizipationsgebot** des Art. 4.3 BRK. Er hält es für möglich, dass eine gleichberechtigte Beteiligung der Verbände ermöglicht hätte, zumindest manche der im Folgenden dargelegten Mängel des Referentenentwurfs zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2012-2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, Kapitel 5 Bauen, Wohnen, Verkehr, S. 66.

<sup>2</sup> Vgl. Begründung, S. 85ff.

Bedauerlicherweise setzt sich die unzureichende Beteiligung der Verbände behinderter Menschen auch mit der Durchführung der Landtagsanhörung zur BauO NRW fort. Es wäre dringend geboten gewesen, bei einem für die Durchsetzung von Barrierefreiheit so wichtigem Vorhaben wie der Novellierung der Landesbauordnung eine breitere Vertretung der Interessen behinderter Menschen in der Landtagsanhörung zu gewährleisten. Der SoVD NRW nimmt daher auf diesem Wege trotzdem Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

## I. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung

Barrierefreiheit ist eine der Grundlagen für ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen. Der Landesbauordnung kommt daher als maßgeblicher Grundlage für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit eine große Bedeutung zu. Das Land hat hier eine entscheidende Regelungskompetenz, welche die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderung und älteren Menschen wesentlich bestimmt. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD-Ausschuss) empfiehlt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* über den ersten Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention vom April 2015 mit Bezug auf Art. 9 ausdrücklich, „gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten“<sup>3</sup>

Der Referentenentwurf bekennt sich in der Begründung ausdrücklich zu den **gravierenden und noch andauernden Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten** bezüglich der seit 1984 im Sinne von Barrierefreiheit in die BauO NRW aufgenommenen Vorschriften.<sup>4</sup>

Zentrales Ziel der Novelle muss nach Auffassung des SoVD NRW sein,

- die bisherigen „Vollzugsdefizite“ wirksam und umfassend zu beseitigen, indem
- die bauordnungsrechtlichen Regelungen der Barrierefreiheit so klar und bestimmt wie möglich zu fassen und

---

<sup>3</sup> Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, *Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands*, April 2015, S. 4 f.

<sup>4</sup> Hierauf haben der SoVD NRW und andere Verbände behinderter Menschen immer wieder hingewiesen. Gleichwohl war die Landesregierung als oberste Baubehörde bislang nicht in der Lage - oder womöglich auch nicht Willens? - diesen Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten wirksam abzuwehren.

- ihre Anwendung und Umsetzung in den Verfahren umfassend zu gewährleisten sind, damit die weitere Bautätigkeit im Lande zum systematischen Abbau des Mangels an barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Wohnungen und bei den öffentlich zugänglichen Gebäuden und Anlagen zur Erreichung des erklärten Ziels „NRW ohne Barrieren“ beiträgt. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht hinreichend gerecht.

### 1. Barrierefreie Wohnungen schaffen

Nach § 48 Abs. 2 müssen künftig in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses insgesamt barrierefrei (wenngleich nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) sein. In aufzugspflichtigen Wohngebäuden (mehr als drei oberirdische Geschosse) gilt dies für *alle* Wohnungen. Darüber hinaus muss in Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen müssen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Im Vergleich zur Lösung im ursprünglichen Referentenentwurf und erst recht im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des § 49 BauO NRW - sowie unter der Voraussetzung der bauordnungsrechtlichen Einführung der DIN 18040 Teil 2 - wären dies zweifellos **begrüßenswerte Verbesserungen**, die zu einer Erhöhung des Angebots an beiden Wohnungstypen beitragen können.

Gleichwohl stellen wir die beabsichtigte **Differenzierung zwischen allgemein barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen massiv in Frage**.

So widerspricht die Verwendung des Begriffes der Barrierefreiheit für Wohnungen, die nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, der Definition des Begriffes „Barrierefreiheit“ nach § 2 Nr. 11 des Gesetzesentwurfes und nach BGG NRW, wonach Barrierefreiheit die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle Menschen, also auch für Rollstuhlbenutzer, bedeutet. **Eine Wohnung sollte daher nicht als barrierefrei bezeichnet werden, wenn sie für einen Rollstuhlfahrer nicht uneingeschränkt nutzbar ist.**<sup>5</sup>

Zum anderen vermögen wir die ausweislich der Begründung zugrundeliegende Befürchtung, dass es zu einem Überangebot an uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen mit eingeschränkter Vermietbarkeit komme, wenn alle barrierefreien Wohnungen zugleich uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar errichtet würden, nicht nachzuvollziehen. Uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen zeichnen sich vor allem durch ein erhöhtes

---

<sup>5</sup> Auf die hierfür notwendige Einführung von Normen aus der DIN 18040-2, die für Wohnungen, die barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, gelten, wird auf Seite 11 näher eingegangen.

Raumangebot aus, das häufig auch von nichtbehinderten Menschen geschätzt wird (nicht zuletzt bei Bädern). Einschränkungen der Vermietbarkeit sind daher aus unserer Sicht auch bei einem „Überangebot“ nicht zu erwarten. Vor allem aber ließe sich dem Mangel an uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen nur dann mittels einer gesonderten, für ausreichend gehaltenen „Quote“ abhelfen, wenn diese Wohnungen auch tatsächlich dem Personenkreis vorbehalten blieben, der auf sie angewiesen ist. Nach unserem Kenntnisstand gibt es hierfür bislang aber gar keine allgemein wirksamen Steuerungsinstrumente, selbst nicht bei Sozialwohnungen.<sup>6</sup> Zahlreiche barrierefreie bzw. uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen sind insoweit bislang „fehlbelegt“. Zudem sollte auch im Bauwesen eine konzeptionelle Ausrichtung an besonderen (im Zeitverlauf veränderlichen) Bedarfsgruppen so weit wie möglich abgelöst werden durch den **Leitgedanken des „universellen Designs“**, das von vornherein auf die Nutzbarkeit für *alle* Menschen ausgerichtet ist.<sup>7</sup> Zu berücksichtigen ist auch, dass sich angesichts des insgesamt niedrigen Niveaus der Wohnungsbautätigkeit der Marktanteil barrierefreier bzw. uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen selbst dann nur sehr langsam erhöhen würde, wenn *sämtliche* Neubauwohnungen nach entsprechenden Vorgaben zu errichten wären.

**Im Ergebnis wäre es nach Auffassung des SoVD NRW notwendig, alle barrierefreien Neubauwohnungen so zu planen, dass sie auch für Rollstuhlnutzer uneingeschränkt nutzbar sind.**

Soweit die Landesregierung gleichwohl an der aus unserer Sicht unzweckmäßigen und auch rechtssystematisch problematischen Unterscheidung zwischen barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen festhalten will, sollte zumindest aber statt des hohen und nur einmaligen<sup>8</sup> Schwellenwerts von mehr als fünfzehn Wohnungen, ab der zwei Wohnungen uneingeschränkt rollstuhlnutzbar sein müssen, die Regelung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz übernommen werden, wonach „*von jeweils acht weiteren Wohnungen zusätzlich eine Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar*“<sup>9</sup> sein muss.

Die noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift soll laut der Begründung des Referentenentwurfes auch Hinweise dahingehend geben, dass die geforderten barrierefreien Wohnungen bei mehreren im Zusammenhang geplanten Gebäuden auf eines der Gebäude konzentriert werden

---

<sup>6</sup> Zu den – wichtigen – finanziellen (sozialrechtlichen) Voraussetzungen der Zugänglichkeit barrierefreier Wohnungen für behinderte Menschen (Bezahlbarkeit) äußern wir uns im vorliegenden Kontext nicht.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 2 der Behindertenrechtskonvention.

<sup>8</sup> Ab der 16. Wohnung bliebe es bei zwei Rollstuhlwohnungen, auch wenn die Zahl der Wohnungen diese Grenze stark überschreitet.

<sup>9</sup> Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, § 51 Abs. 1 Satz 1.

können.<sup>10</sup> Dies wäre ein dem Inklusionsgedanken abträgliches Vorgehen, da eine Konzentrierung auf ein Extragebäude eine Separierung von Menschen mit Behinderungen innerhalb eines Wohngebietes zur Folge hätte. Wir sehen die Gefahr, dass in Wohnanlagen, in denen barrierefreie Wohnungen in einem Gebäude konzentriert werden, die nachbarschaftlichen Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten zwischen behinderten und nichtbehinderten Bewohnern erschwert werden. Der mit dem Ziel der Inklusion verbundene Wunsch nach einem gleichberechtigten nachbarschaftlichen Miteinander im Quartier, würde durch eine solche Regelung daher grundlegend konterkariert. **Der SoVD NRW lehnt daher eine Konzentrierung von barrierefreien Wohnungen auf ein Gebäude innerhalb einer Wohnanlage ab.** Dagegen geht der Vorschlag aus §48 Abs. 2 Satz 4, wonach es ermöglicht werden soll, barrierefrei zu errichtende Wohnungen auf mehreren Geschossen anzuordnen, in die richtige Richtung. Eine solche Regelung ermöglicht eine flexiblere Bauweise und unterstützt eine gewünschte inklusive Verteilung von Bewohnern mit und ohne Behinderung. **Der SoVD begrüßt daher die Regelung in § 48 Abs. 2 Satz 4.**

Die Neuregelung zu **Stellplätzen** (§50 Abs. 2) ist sachgerecht. Gleiches gilt für die Ergänzung durch § 48 Abs. 6, die einen Änderungsvorschlag des SoVD NRW aufgreift und wonach zukünftig bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen alle gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen, also auch Abstellräume, barrierefrei sein müssen.

Barrierefreie, **bodengleiche Duschen** sind in öffentlichen und gewerblich genutzten Räumen längst selbstverständlich. Das Vorhandensein einer bodengleichen Dusche ist auch oft eine wichtige Voraussetzung für die Tauglichkeit der Wohnung zur häuslichen Pflege. Im Interesse eines zukunftsfähigen Wohnungsbaus, der leichter an wechselnde Bedürfnisse anpassbar ist, halten wir es daher für geboten, künftig die **bodengleiche Dusche als Standard** vorzusehen (§ 49 Abs. 1).

Der Referentenentwurf sieht vor, dass **Abweichungen von im Entwurf vorgesehenen Regelungen** bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden nach § 48 Abs. 2 Satz 5 zugelassen werden können, soweit diese Regelungen nur mit **unverhältnismäßigem Mehraufwand** umgesetzt werden können. Diese Ausnahmeregelung ist beschränkt auf bestandsgeschützte Gebäude, die geändert oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden sollen. Es ist zwar zu begrüßen, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung nicht für den Neubau sondern nur für den Bestand gelten soll. Die bezüglich der möglichen Abweichungen im Entwurf der Landesbauordnung sowie in ihrer Begründung getätigten Aussagen sind allerdings dazu angetan, Kritik an der hier geplanten Verfahrensweise zu äußern. So soll bei der Zulassung von Abweichungen der

---

<sup>10</sup> Begründung Gesetzentwurf BauO NRW S.123.

Bauaufsichtsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Sie soll die Möglichkeit haben, in den Fällen, in denen völlige Barrierefreiheit nicht verhältnismäßig wäre, von den Bauherrn weniger belastende Anpassungen der baulichen Anlage zu fordern. In der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassenden Verwaltungsvorschrift sollen dazu „Hinweise zu den Abweichungsmöglichkeiten“<sup>11</sup> gegeben werden. Der Begriff des unverhältnismäßigen Mehraufwands wurde in der Vergangenheit als Einfallstor benutzt, um die, auch in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs, zu Recht beklagten Vollzugsdefizite bei der Schaffung barrierefreier Wohnungen zu begründen. Dass nunmehr trotzdem vorerst keine genaue Definition des unverhältnismäßigen Mehraufwands erfolgt, sondern lediglich „Hinweise zu den Abweichungsmöglichkeiten“ gegeben werden sollen, wird vom SoVD NRW **kritisch betrachtet**.

**Der SoVD NRW fordert daher, dass Abweichungen von im Entwurf vorgesehenen Regelungen nur in sehr engen Grenzen erlaubt werden und die Definition der erlaubten Abweichungen auf gesetzlicher bzw. untergesetzlicher Ebene klar und unmissverständlich erfolgt.**

## **2. Regelhafte, qualifizierte, umfassende und sanktionsbewerte Prüfung barrierefreier Bauplanung und Bauausführung gewährleisten**

Der SoVD NRW begrüßt, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die Kritik des SoVD NRW aufgenommen wurde und die ursprünglich vorgesehene „Sonderregelung“ zur Prüfung durch Sachverständige für Barrierefreiheit entfallen ist. Somit bleibt die Bauaufsicht unmittelbar für die Prüfung der Barrierefreiheit zuständig. Diese muss jedoch auch in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben umfassend und qualifiziert nachkommen zu können, damit die Problematik der Vollzugsdefizite nicht weiterhin fortbesteht. Der SoVD NRW fordert daher die **regelhafte, qualifizierte und umfassende Überprüfung der Beachtung der Barrierefreiheitsanforderungen - auch bei Wohnbauten - im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu gewährleisten**.

### **2.1. Zur Stellungnahme von Interessenvertretungen behinderter Menschen**

§ 75 Abs. 5 sieht vor, dass bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen (§ 54 Abs. 1) künftig dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung Gelegenheit zur

---

<sup>11</sup> Begründung Referentenentwurf BauO NRW S.123.

Stellungnahme zu geben ist.<sup>12</sup> Während dies im Referentenentwurf noch damit begründet wurde, „dass künftig keine Vorhaben mehr genehmigt werden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen“, stellt die Begründung im vorliegenden Gesetzentwurf nun dar, dass „kein Benehmen oder gar Einvernehmen“<sup>13</sup> zwischen Bauaufsichtsbehörde und örtlichen Interessenvertretungen hergestellt sein muss.

Wahr ist, dass die örtlichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung angesichts der meist sehr knappen fachlichen und materiellen verfügbaren Ressourcen nicht in der Lage wären, flächendeckend als wichtigste Kontrollinstanz der Barrierefreiheit zu fungieren. Dies ist zum einen auch ureigene Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden und würde überdies die Fähigkeit zur Wahrnehmung ohnehin bestehender Aufgaben dieser wichtigen Selbstvertretungsorgane erheblich einschränken. Wenn aber, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, nicht einmal das Benehmen zwischen Aufsichtsbehörde und Interessenvertretung hergestellt werden muss, sieht der SoVD NRW mit dieser neuen, rein symbolisch anmutenden, „Möglichkeit“ zur Stellungnahme seine bereits zum Referentenentwurf geäußerte **Besorgnis bestätigt, dass es sich hier um eine jener rein „symbolischen“ Beteiligungsregelungen ohne angemessene Effektivität und Effizienz handelt, wie sie auch in anderen Bereichen derzeit Konjunktur haben.** Neben der vorrangigen Bedeutung einer qualifizierten Barrierefreiheitsprüfung „von Amts wegen“ ist daher auch eine effektive und effiziente Beteiligung der Interessenvertretungen behinderter Menschen zu gewährleisten. Hierzu sind Klarstellungen und Konkretisierungen zur Beteiligung nach § 75 Abs. 5 unerlässlich.

## 2.2. Fehlende Sanktionen bei Verstößen gegen Barrierefreiheit

Der Referentenentwurf enthält in **§ 85** [Bußgeldvorschriften] keine Regelung zur Sanktionierung der Nichteinhaltung von Barrierefreiheitsregelungen. Selbst das Nichteinreichen der Barrierefreiheitsbescheinigung nach § 54 Abs. 4 soll keine Ordnungswidrigkeit sein (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 11). Ein solcher Sanktionsverzicht ist ebenfalls geeignet, zur Fortschreibung von „Vollzugsdefiziten“ beizutragen. **Der SoVD NRW fordert daher dringend, Verstöße gegen die (zunächst verbindlich auszugestaltenden) Barrierefreiheitsanforderungen in die Bußgeldvorschriften nach § 85 aufzunehmen.**

---

<sup>12</sup> Mancherorts bestehen nach wie vor keine Behindertenbeauftragten oder –beiräte. Die Landesregierung hat sich langjährigen Forderungen des SoVD NRW und anderer Verbände behinderter Menschen, Behindertenbeauftragte und –beiräte durch entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung flächendeckend sicherzustellen, bislang stets verschlossen.

<sup>13</sup> Begründung zu § 75 Abs. 5, S. 133 Begründung zum Gesetzentwurf.



### 3. Öffentlich zugängliche Gebäude (§ 54)

Der völlig neugefasste § 54 soll den bisherigen § 55 ablösen. Umstritten war bei § 55 vor allem die Beschränkung des Barrierefreiheitsgebots auf die „dem allgemeinen Besucherverkehr“ dienenden Gebäudeteile, die von „Besuchern“ unterschiedene „Nutzer“ unberücksichtigt ließ.<sup>14</sup> Nach dem im allgemeinen Teil der Begründung zitierten Landtagsbeschluss zur Umsetzung der BRK (2012), der die Aufhebung der bisherigen Unterscheidung von „Besuchern“ und „Nutzern“ forderte<sup>15</sup>, wäre eine Ausweitung des Barrierefreiheitsgebots auf weitere, den „Nutzern“ dienende Gebäudeteile zu erwarten.<sup>16</sup> Stattdessen aber soll in **§ 54 Abs. 1** die bisherige Beschränkung der Barrierefreiheitsvorschrift auf die „dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden“ Gebäudeteile abgelöst werden durch den **missbrauchsanfälligen unbestimmten Rechtsbegriff „im erforderlichen Umfang“**. Ob und in wieweit dies zu einer Erweiterung des Barrierefreiheitsgebots auf Gebäudeteile führt, die einem „Nutzer“-verkehr dienen, hinge dann davon ab, welche Auslegung des „erforderlichen Umfangs“ sich in der Praxis durchsetzt, und ob es diesbezüglich überhaupt zu einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung durch die kommunale Bauaufsicht käme. Die Erläuterung in der Begründung der Norm, wonach der erforderliche Umfang „vor allem“ bei mehreren Räumen oder Anlagen zur gleichartigen Nutzung Anwendung finde, hilft schon wegen des „vor allem“ nicht weiter. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass der neue unbestimmte Rechtsbegriff in der Praxis auch zu Einschränkungen des Barrierefreiheitsgebots über das bisherige Maß hinaus führen kann. **Der SoVD NRW fordert nachdrücklich, das Barrierefreiheitsgebot rechtssicher zu erweitern, indem es auf die „dem Besucher- und Nutzerverkehr dienenden“ Gebäudeteile bezogen wird.**

Auf entschiedenen Widerspruch stößt der **Wegfall des bisherigen § 55 Abs. 3**, der schon seit 1984 für Bauten, „die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden“ (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege), die Barrierefreiheit „für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen“ verlangte. Nach § 54 Abs. 1 würde auch für solche Bauten die Barrierefreiheitsvorschrift auf den „erforderlichen Umfang“ beschränkt. Würde man dem Hinweis der Begründung folgen, dass dies „vor allem“ bei einer Mehrzahl von (u. a. ausdrücklich) „Pflegezimmern“ Anwendung finden könne, müsste nur

---

<sup>14</sup> Bislang gelten etwa SchülerInnen nicht als „Besucher“ von Schulen, sondern als „Nutzer“, so dass das Barrierefreiheitsgebot nach § 55 Abs. 1 für die Unterrichtsräume nicht gilt.

<sup>15</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfes, S. 84.

<sup>16</sup> Von der Vorschrift nicht erfasst wären dann nur noch Arbeitsplätze ohne Publikumsverkehr sowie Lager- und Technikräume.

noch ein Teil der Zimmer nebst der ihnen zugeordneten Sanitärräume in Pflegeheimen barrierefrei sein.<sup>17</sup> Dies wäre ein drastischer Rückschritt. **Der SoVD NRW fordert mit größtem Nachdruck, die Vorschrift des bisherigen § 55 Abs. 3 uneingeschränkt zu erhalten.**

Dem allgemeinen Teil der Begründung zufolge wird eine Ursache der Vollzugsdefizite darin gesehen, dass viele am Bau Beteiligte unter „öffentlich zugänglichen“ Gebäuden nur solche verstanden hätten, die von der öffentlichen Hand betrieben werden.<sup>18</sup> Dennoch verzichtet die Formulierung des neugefassten § 54 Abs. 1 darauf, einem solchen Missverständnis nunmehr vorzubeugen. Wir fordern daher die **Aufnahme einer ausdrücklichen Klarstellung, dass die Norm für öffentliche wie private Bauherrn und Betreiber gleichermaßen gilt.**

In **§ 55 Abs. 2 a. F.** illustriert bislang eine nicht abschließende **Aufzählung von Zweckbereichen** baulicher Anlagen den Geltungsbereich der Norm und erleichtert deren Verständnis. Angesichts der eingeräumten vielfältigen Deutungsprobleme halten wir es für kontraproduktiv, diese Beispielsliste wegfällen zu lassen. Zur Klarstellung fordern wir die **(Wieder-)Aufnahme** einer um wichtige Zweckbereiche **ergänzten Beispielsliste** in § 54. Ergänzungsbedürftig sind insbesondere Einrichtungen des Sozialwesens (Beratungsstellen; Einrichtungen für Kinder und Jugendliche), Nutzungseinheiten für freiberufliche Dienstleistungen (z. B. Anwalts- und Steuerkanzleien, Notariate, u. ä.) sowie Messe- und Ausstellungsgelände und -gebäude.

Wir halten es für dringend geboten, dass der **Bestandsschutz für rechtswidrige Barrieren**, die schon nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften nicht hätten genehmigt werden dürfen, bei Änderung oder Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden aufgehoben wird. In Folge der „Vollzugsdefizite“ gibt es zahlreiche solcher Fälle. Hier bestünde dann in Verbindung mit einer Änderung oder Nutzungsänderung eine Pflicht zum Barriereabbau auch bei relativ hohen Mehrkosten.

Jedoch lassen weder der Wortlaut von **§ 54 Abs. 2** – dies ist die entsprechende Norm - noch dessen Begründung erkennen, dass dies umgesetzt wird. Das Kriterium der „Rechtmäßigkeit“ der baulichen Anlage in Abs. 2 stellt nach unserer Kenntnis allein auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Baugenehmigung ab. Auch wenn diese unter Missachtung bestimmter bauordnungsrechtlicher Vorschriften erteilt wurde, ist ein rechtskräftig genehmigtes Gebäude „rechtmäßig“ errichtet und genießt Bestandsschutz.<sup>19</sup> Daher erneuern wir unsere Forderung, bei (Nutzungs-

---

<sup>17</sup> Das novellierte WTG (Heimrecht) verweist zur Konkretisierung der Barrierefreiheit ausdrücklich auf das Bauordnungsrecht.

<sup>18</sup> Vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, S. 83.

<sup>19</sup> Vgl. auch die Verwendung des Begriffs „rechtmäßig“ in § 89 Abs. 1.

)Änderungen von Bestandsgebäuden den **Bestandsschutz für unzulässige Altbarrieren zweifelsfrei aufzuheben.**

## II. Zu Einzelfragen der BauO NRW

### 1. Bauordnungsrechtliche Einführung der DIN 18040

Der SoVD NRW begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf seiner Forderung nach Einführung der DIN 18040 als Technische Baubestimmung im Zuge der Novellierung der BauO NRW nachgekommen wird.<sup>20</sup> Aus unserer Sicht ist es dabei entscheidend, dass zum einen eine zügige Einführung sichergestellt wird. Zum anderen scheint es uns rechtssystematisch logisch und der praktischen Problemlage angemessen, dass bei der Einführung der Normen aus der DIN 18040-2 jeweils nur die Normen eingeführt werden, welche sich auf Standards für barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen beziehen. Diese stellen gegenüber den DIN-Normen für nur barrierefreie Wohnungen den höheren Standard dar und entsprechen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Legaldefinition von Barrierefreiheit, nach der Barrierefreiheit die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen, also auch für Rollstuhlbenutzer meint. ( vgl. hierzu den Abschnitt „Barrierefreie Wohnungen“ der Stellungnahme)

**Der SoVD NRW fordert daher mit Nachdruck die zeitnahe bauordnungsrechtliche Einführung der DIN 18040 durch die vollständige Aufnahme der DIN-Normen 18040-1, und -3 und die Aufnahme der Normen aus der DIN 18040-2, die für Wohnungen, die barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, gelten, in die Liste der technischen Baubestimmungen.**

### 2. Anmerkungen zu § 33 des Referentenentwurfes

---

<sup>20</sup> Begründung S. 88: „Aus diesem Grund sollen die technischen Regeln für die Barrierefreiheit Eingang in Technische Baubestimmungen finden und damit zum Prüfgegenstand der Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren werden.“ und Begründung zum Gesetzentwurf Nr. 54 zu §54 (S. 126): „Bis zum Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung werden Technische Baubestimmungen bekannt gemacht, die verbindlich regeln, wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit umzusetzen sind.“

Auch die vorliegende novellierte Fassung der BauO NRW sieht **keine Verbesserung in der Rettungsversorgung von behinderten Menschen im Brandfall** vor. Das in § 33 Abs. 2 vorgelegte Rettungskonzept hält vielmehr am Status Quo fest, wonach behinderte Menschen im Ernstfall auf eine Rettung durch Rettungsdienste auf dem 2. Rettungsweg angewiesen sind.

In der Fachwelt wird seit längerem die Möglichkeit diskutiert, Standardaufzüge technisch so auszurüsten, dass sie als erster, schnellerer Rettungsweg genehmigungsfähig werden. Auch halten schon heute öffentliche Träger, z.B. der LVR, in seinen mehrgeschossigen Gebäuden Evakuierungsstühle vor, um so den ersten Rettungsweg für behinderte Menschen zu gewährleisten. **Der SoVD NRW regt daher an**, alternative, barrierefreie Rettungskonzepte für den ersten Rettungsweg an geeigneter Stelle zu verankern.

### **3. Zu § 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten**

§ 10 Abs. 2 Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden, sowie die Barrierefreiheit beeinträchtigen.“

Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn eine Werbetafel oder ein Automat blinden Menschen, die sich an einem im Boden eingelassenen Leitstreifen orientieren, den Weg verstellt.

### **4. Zu § 11 Baustellen**

§ 11 Abs. 1 sieht vor, dass Baustellen so einzurichten sind, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Angesichts alltäglicher Probleme vieler Menschen mit Sinnes- oder Mobilitätsbehinderungen bei der gefahrlosen Umgehung von Baustellen sollten klarstellend auch Gefahren für diesen Personenkreis sowie vermeidbare Beeinträchtigungen der Barrierefreiheit ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **5. Treppenlifte und Aufzüge**

Die vorgesehenen Neuregelungen zum nachträglichen Einbau von Treppenliften in § 34 Abs. 5 Satz 3 sowie zu Aufzügen in § 37 Abs. 6 und 7 sind sachgerecht und werden ausdrücklich begrüßt.

## 6. Begriffe

Der SoVD NRW begrüßt, dass der Gesetzentwurf mit der Änderung in § 2 Abs. 11 einer Forderung des SoVD NRW nachkommt und abbildet, dass Barrierefreiheit sich auf **alle Menschen** bezieht (vgl. Begriffsdefinition BGG NRW). Mit Blick auf das Leitbild des „universellen Designs“ (BRK) ist dies der richtige Weg. Diese Klarstellung muss sich nun aber auch beim Themenkomplex „barrierefreie Wohnungen“ seinen Niederschlag finden (vgl. S.11 ff. dieser Stellungnahme).

Jedoch wird die Kritik des SoVD NRW an der Erläuterung der „zweckentsprechenden Nutzung“ in der Begründung der Norm, wonach bestimmte Räume (z. B. Heizungskeller, Technikräume), die nur von bestimmten Personen (z. B. Hausmeister, Wartungspersonal) aufgesucht werden sollen, nicht barrierefrei sein müssen, aufrechterhalten.<sup>21</sup> In Wohngebäuden müssen Heizungskeller auch für Bewohner zugänglich sein, um eine etwaige Störungsanzeige an der Heizungsanlage oder einer anderen dort untergebrachten Anlage ablesen und leichte Störungen (z. B. Wasser nachfüllen) ggf. selbst beheben zu können. Wenn - wie beabsichtigt - künftig die Möglichkeit eröffnet wird, bei größeren Wohnanlagen die geforderten barrierefreien Wohnungen in einem Gebäude zu bündeln (barrierefreies Wohngebäude), wäre jedenfalls auch ein barrierefreier Zugang zum Heizungskeller erforderlich, um die Nutzung „in der allgemein üblichen Weise und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ zu gewährleisten.

Nicht zuletzt begrüßt der SoVD NRW, dass auch seine Forderung nach Begriffsänderung im **§ 37 Abs. 5** berücksichtigt wurde und nun von Rollstuhlaufzügen gesprochen wird.

## 7. Verordnungsermächtigungen nach § 86

Angesichts des erheblichen Umfangs und der Bedeutsamkeit der durch Rechtsverordnung zu regelnden Gegenstände, die einen Großteil der bauordnungsrechtlichen Praxis ausgestalten, empfiehlt der SoVD NRW aus grundsätzlichen Erwägungen, die Verordnungsermächtigungen an das **Einvernehmen des zuständigen Fachausschusses des Landtags** zu binden.

---

<sup>21</sup> Vgl. Begründung des Gesetzestextes S. 93.